

STATUTEN

des Vereines

„Interessen-Gemeinschaft Eurasier“

Gemeinnütziger Verein zur positiven Förderung und Haltung der Eurasier Rassehunde

In der Fassung vom 08.07.2011

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Interessen-Gemeinschaft Eurasier“; die abgekürzte Form lautet „IGE“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in A-7093 Jois und erstreckt seine Tätigkeit international.

§ 2. Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

Die IGE erstrebt:

1. Zusammenschluss von Liebhabern der Eurasier Rassehunde
2. Organisation von geselligen Eurasiertreffen und Eurasierspaziergängen
3. Erfahrungsaustausch und Beratung der Mitglieder über artgerechte Haltung des Eurasiers und positive Erziehungsmethoden.
4. Vertiefung der Mensch - Hund - Beziehung, insbesondere in Beziehung zum Hund
5. Beratung und Management der Eurasier Hobbyzüchter
6. Förderung von Fortbildungen für die Vereinsmitglieder der IGE.
7. Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Eurasier Rassehunde mit bei Bedarf informativer beratender Tätigkeit für Medien und Institutionen rund um Eurasier Themen
8. Ein weiteres Bestreben der IGE ist die Schaffung von Grundlagen für die Gesunderhaltung sowie zur Phänotyperhaltung der Eurasier Rassehunde lt. FCI Standard 291.
9. Vermittlung von reinrassigen Eurasierwelpen, die nach dem FCI Rassestandard 291 gezüchtet wurden und ausschließlich beim Hobbyzüchter im engen Familienverband liebevoll aufgezogen und positiv geprägt wurden.
10. Die IGE ist selbstlos tätig, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) gesellige Zusammenkünfte
 - b) Erfahrungsaustausch der Mitglieder
 - c) Vorträge und Diskussionsveranstaltungen
 - d) Fortbildungsveranstaltungen rund um den Eurasier und zu allgemeinen Hundethemen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Mitglieder wird jährlich vom Vorstand neu bewertet. Die Erhöhung eines Mitgliedsbeitrages darf erst nach einer positiven Abstimmung durch die darauf folgenden GV greifen.
 - b) Organisation und/oder Durchführung von Veranstaltungen
 - c) Schutzgebühren für Eurasier Fanartikel

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

1. Vollmitglied kann jede volljährige Person werden, welche den Zweck und die IGE Satzungen anerkennt.
2. Anschlussmitglied kann jedes Familienmitglied eines bereits bestehenden Vollmitglieds werden (Mindestalter 12 Jahre), wobei nur der halbe Mitgliedsbeitrag bezahlt werden muss.
3. zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich durch hervorragende Leistungen und/oder Qualifikationen um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1.1.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Beitrittserklärung an den IGE Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der in § 4 genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand, welcher die Aufnahme ohne Nennung von Gründen ablehnen kann.

1.2.

Prinzipiell von der Mitgliedschaft ausgenommen sind Personen, welche gegen den Tierschutz verstoßen bzw. verstoßen haben, sowie gewerbliche HundezüchterInnen oder HundehändlerInnen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Handlungen stets im Einklang mit den Verbandssatzungen sowie den Beschlüssen des Vorstands und der GV zu halten. Sämtliche Mitglieder sind an die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands gebunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Ableben des Mitglieds.
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein

ad. 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

ad. 3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

ad. 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a). Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzungen
- b). Verstoß gegen das österreichische Tierschutzgesetz bzw. jenen Landes, in welchem das Mitglied lebt

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes volljährige Mitglied

- a) ist innerhalb des Vereins antrags- und stimmberechtigt.
- b) kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden
- c) ist berechtigt, sich vom Verein in allen Fragen beraten zu lassen, die in Beziehung zum Vereinszweck stehen.
- d) ist berechtigt, an der jährlichen Generalversammlung teilzunehmen
- e) hat Anrecht auf Benutzung aller vom Verein geschaffenen Einrichtungen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Satzungen, sowie die Ausführungsbestimmungen anzuerkennen,
- b) sich den vom Verein satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen zu unterwerfen,
- c) die Bestrebungen und die Vergrößerung des Vereins zu fördern,
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen (Mitgliedsbeitrag) pünktlich nachzukommen.

Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung für die im Vereinsinteresse geleistete Arbeit erfolgt grundsätzlich nicht. Für tatsächliche Auslagen können in einem vom Vorstand festzulegenden Rahmen Ausgaben von Amtsinhabern und Funktionsträgern in Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit erstattet werden. Erstattungswürdig sind u. a. Werbemittel und Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Wartung der IGE Webseite.

§ 8 Vereinsorgane

- 1.** die Generalversammlung
- 2.** der Vorstand.

§ 9 Generalversammlung

- 1.** Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- 2.** Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- 3.** Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.** Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5.** Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.** Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
- 7.** Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Die Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
2. Wahl des Vorstandes. Derselbe wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
3. Wahl zweier Rechnungsprüfer für die nächste Rechnungsperiode.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen, sowie über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird in einer halben Stunde nach dem ursprünglich angesetzten Termin eine zweite Generalversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in § 13 angeführten, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/In. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person d. Versammlungsleiters, die Zahl d. erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Präsident/In, Vizepräsident/In und Finanzreferent/In.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/In, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Präsident/In, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichungen von Mitgliedern.
7. Kooptation von Mitgliedern für ehrenamtliche Tätigkeiten und Betreuung von vereinsbezogenen Ressorts, welche dem Vereinszweck dienen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Präsidenten/In, bei dessen/deren Verhinderung vom/von Vizepräsident/In, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Präsident/In oder der/die Vizepräsident/In, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/In oder bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Vizepräsidenten/In. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/Die Präsident/In vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden, öffentlichen Körperschaften und den Medien, führt die laufenden Geschäfte, beruft und leitet die Versammlungen, überwacht den gesamten Geschäftsgang und unterfertigt die den Verein verpflichtenden Schriftstücke. Im Falle seiner Verhinderung führt der/die Vizepräsident/In die Geschäfte.
2. Der/Die Vizepräsident/In besorgt den allgemeinen Schriftwechsel, führt die Mitgliederliste und ist berechtigt, den Schriftverkehr zu unterzeichnen und den/die Präsidenten/In bei dessen/deren Verhinderung voll zu vertreten und die Geschäfte zu führen.
3. Der/Die Finanzreferent/In verwaltet die Vereinskasse. Er/Sie hat über Auftrag der Mitgliederversammlung, jedenfalls aber in der Generalversammlung, Rechenschaft über den Stand des Vereinsvermögens zu geben. Zahlungen leistet er nur auf Anweisungen des Vorsitzenden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsvollmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

(Ende der Statuten)